

Förderverein Kirchenmusik an St. Michaelis

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik an St. Michaelis“. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein Kirchenmusik an St. Michaelis verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO; er fördert Kunst und Kultur an St. Michaelis zu Lüneburg.
- (2) Er hat es sich in diesem Zusammenhang zur Aufgabe gemacht, die Musikarbeit an St. Michaelis Lüneburg in ihrer großen Vielfalt nachhaltig zu fördern.
- (3) Die Förderer stellen Arbeitsmaterialien und finanzielle Mittel für Konzerte und Proben zur Verfügung, helfen bei der Organisation und Werbung und suchen Spender und Sponsoren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt. Hiermit wird das Mitglied stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
- (6) Bei vorzeitigen Beendigungen der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung der Spenden ausgeschlossen.
- (7) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich,
 - a. wenn diese mit mindestens einer Jahresspende im Rückstand sind und trotz Mahnung diese nicht leisten,
 - b. wenn ein sonstiger wichtiger Grund im Verhalten oder der Person des Mitglieds vorliegt, der geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (9) Die ausschließende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 4 Spenden

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen oder sonstige Zuwendungen der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Spenden, die vierteljährlich oder jährlich gezahlt werden können.
- (4) Die Spende ist in den ersten zehn Tagen des gewählten Zeitraumes fällig.
- (5) Eine Einzugsermächtigung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.
- (6) Die Mindesthöhe der Spenden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Fördervereins Kirchenmusik an St. Michaelis sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, oder, in Vertretung, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich weitere Tagesordnungspunkte anmelden.
- (6) Die endgültige Tagesordnung ergibt sich aus der vorläufigen und weiteren frist- und formgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkten nach Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (8) Sie bestimmt die Kassenprüfer.
- (9) Sie entscheidet über
 - a. die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - b. die Entlastung des Vorstandes nach Abgabe des Rechenschafts- und Kassenberichts mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - c. Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme – unabhängig davon, ob eine Partnermitgliedschaft besteht oder nicht.
- (11) Die anwesenden Mitglieder sind in einer Liste durch namentliche Unterschrift zu protokollieren.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; dabei genügt die Versendung per E-Mail.
- (13) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (25%) dies verlangen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Aufgabenverteilung (die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Kommunikation und ein weiteres Vorstandsmitglied) erfolgt im Vorstand intern.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, bilden die Mitglieder des Restvorstandes den Vorstand. Bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Vorstand durch eine Nachwahl ergänzt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei der/die Vorsitzende allein Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB ist. Im Verhinderungsfall wird sie/er von ihrem/seinem Stellvertreter vertreten.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt einmal jährlich vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung ernannte Kassenprüfer.
- (2) Von der Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitgliedern (75 %) aufgelöst werden.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als 12 Mitglieder inkl. Vorstand eingetragen sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Kirchengemeinde St. Michaelis zu Lüneburg zur Verwendung des satzungsgemäßen Zwecks, wobei die Einwilligung des Finanzamtes zwingend erforderlich ist.

§ 10

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regeln treten solche, die in ihrer Wirkung den unwirksamen so nahe wie möglich kommen.

Lüneburg, am 11. Juni 2009

Für den Vorstand:

gez. Wolfgang Zeyn